



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für  
das Recht auf Akteneinsicht  
Bereich Recht, z. Hd. [REDACTED]  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.Z.: 61-250-80  
Hausruf: 0331 866-[REDACTED]  
Fax: 0331 293-788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Larissa.Koerner@mik.brandenburg.de](mailto:Larissa.Koerner@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 16. Dezember 2021

### Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz der Frau

[REDACTED]  
Ihr Zeichen: Me 002/21/1197; Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihr oben genanntes Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Prüfung Ihrer Beanstandung hält es das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) für vertretbar, der Antragstellerin (Ast.) die Planungsdaten für die Projektmeilensteine zur Verfügung zu stellen, da das Bundesinnenministerium (BMI) in seiner Stellungnahme vom 11.06.2021 jedenfalls keine ausdrücklichen Bedenken oder Vorbehalte gegen deren Offenbarung geäußert hat. Auch auf die nochmalige Anfrage des MIK hat das BMI per E-Mail vom 22.11.2021 nahezu wortgleich an seiner bisherigen Stellungnahme festgehalten. Infolgedessen sieht das MIK bei Bekanntgabe dieser Daten an die Ast. nicht länger das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes zum Bund.

Im Zuge der Bereitstellung dieser Daten werden der Ast. weitere Anlagen zu den Projektanträgen bzw. Vereinbarungen zur Verfügung gestellt, die Konkretisierungen der Projektmeilensteine enthalten und bei der bisherigen Informationsbereitstellung versehentlich außer Betracht geblieben sind.

Im Übrigen hält das MIK die in Ihrem Beanstandungsschreiben vom 27.10.2021 gegen die Schwärzung von mitarbeiterbezogenen Angaben und Projektteilsummen angeführten Gründe aus den nachstehenden Erwägungen rechtlich für nicht stichhaltig:

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2021/256547



## 1. Offenbarung personenbezogener Beschäftigendaten

### a) Beschäftigte des Bundes (BMI)

Die Pflicht der aktenführenden Stelle zur Einholung der Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut, sondern lässt sich allenfalls aus einer Gesetzesauslegung herleiten. Eine derartige Auslegung enthalten Ihre Anwendungshinweise (Stand November 2014/Mai 2018) zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG. Die dort vertretene Auffassung enthält jedoch zugleich den Hinweis, dass die Einholung der Zustimmung durch die Behörde ein entsprechendes Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers voraussetzt (s. auch PdK Br A-16, AIG § 5 2.1), das hier nicht vorliegt. Vielmehr hat die Ast. die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im vorliegenden Fall insgesamt nicht gerügt, so dass davon ausgegangen werden darf, dass sich das Informationsinteresse der Ast. auf diese Angaben nicht erstreckt oder die Ast. an der Offenlegung dieser Angaben nicht weiter festhält. Jedenfalls kann das MIK bei dieser Sachlage nicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG als verpflichtet angesehen werden, gleichwohl die Zustimmung der betroffenen Amtsträger/innen des BMI einzuholen.

### b) Beschäftigte des Landes Brandenburg (MIK, ZIT-BB)

Die entsprechenden Angaben sind hier zu schwärzen, da schutzwürdige Belange der betroffenen Amtsträger/innen im Sinne des § 5 Absatz 3 AIG einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Ihre Auffassung, wonach mit Blick auf die Ausschuss-Beschlussempfehlungen zu dieser Rechtsvorschrift (LT-Drs. 2/4999) das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Amtsträger/innen grundsätzlich hinter das Auskunftsinteresse zurücktrete, soweit keine besonderen, auf konkreten Umständen beruhenden Gefährdungsgründe der Bediensteten vorliegen, wird nicht geteilt.

Diese Rechtsauslegung des Begriffs der „schutzwürdigen Belange“ nach § 5 Absatz 3 AIG findet weder im Wortlaut der Norm noch in den genannten Ausschussempfehlungen eine Stütze:

Der Wortlaut der Norm und die in den Ausschussempfehlungen zurückhaltend gewählte Formulierung eines „allgemeinen“ Zurücktretens der informationellen Selbstbestimmung der Amtsträger/innen hinter das Informationsinteresse stammen aus dem Jahre 1998 und sind auch im historischen Kontext zu bewerten. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Entwicklung des Internets und der digitalen Social-Media-Dienste und Diskussionsforen einschließlich daraus resultierender

Risiken für die Persönlichkeitsrechte der/des Einzelnen in Gestalt von – der Strafverfolgung bisher oftmals entzogenen – Phänomenen wie „Cybermobbing“, „Hate-Speeches“ und „Fake-News“ noch nicht absehbar. Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf die gerade auch den öffentlichen Bereich betreffende Reichsbürgerproblematik in Form von gewalttätigen Ausschreitungen gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder die aktuell in der politischen Diskussion stehende öffentliche Anfeindung und Bedrohung deutscher Kommunalpolitiker, deren Ursachen vielfach auf die geschilderte neuen digitalen Informationszugangs- und Kommunikationsmöglichkeiten zurückgeführt werden. Das Risiko des Missbrauchs der personenbezogenen Daten hat sich mithin seit Erlass der Regelung signifikant erhöht. Vor diesem Hintergrund ist Ihrer auf den gesetzgeberischen Willen gestützten Annahme zu widersprechen, es bedürfe für das Vorliegen schützenswerter Interessen der Amtsträger/innen der Darlegung konkreter, auf Erfahrungen der Vergangenheit beruhender Gefahrenumstände. Für einen derartigen, der polizeilichen Gefahrenabwehr entlehnten Maßstab bei der Prüfung schutzwürdiger Belange sprechen weder der Gesetzeswortlaut noch die Begründung. Im Lichte der vorgenannten Entwicklungen seit Inkrafttreten der Vorschrift dürfen keine überhöhten Anforderungen an die schutzwürdigen Belange der Amtsträgerin/des Amtsträgers gestellt werden. Die Möglichkeit einer Gefährdung ist hier ausreichend (siehe hierzu auch PdK Br A-16, AIG § 5 2.5); dies auch vor dem Hintergrund, dass einmal im Internet veröffentlichte Daten aufgrund weiterer Verbreitung meist nicht mehr vollständig entfernt werden können. Es darf im vorliegenden Fall vielmehr als ausreichend angesehen werden, dass der Dienstherr in Bezug auf die politische Bedeutung der Umsetzung des OZG in Bund, Ländern und Kommunen und die zur Verwaltungsdigitalisierung geführten öffentlichen Diskussionen unter Berücksichtigung der dargestellten digitalgesellschaftlichen Entwicklungen und der anzunehmenden Internetveröffentlichung auf der Plattform „fragdenstaat.de“ ein schützenswertes Interesse seiner Bediensteten an der Nichtveröffentlichung der in § 5 Abs. 3 genannten personenbezogenen Angaben annimmt, das ihn an der Herausgabe hindert. Ein anderes Rechtsverständnis begründete schließlich auch Anlass für eine Überprüfung des § 5 Abs. 3 AIG und der Begriffsauslegung der „schutzwürdigen Belange“ am Maßstab der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere der auf Verhältnismäßigkeits- und Angemessenheitsaspekten beruhenden Datenverarbeitungsgrundsätze des Artikels 5 DSGVO.

Zur Verpflichtung der aktenführenden Stelle zur Einholung der Einwilligung wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

## 2. Bekanntgabe der Projektteilsommen

Bei den Projektanträgen sowie der Einzelvereinbarung und deren Anlagen handelt es sich um Unterlagen des Bundes, die Bestandteil der Akte des MIK geworden sind. Der Bund hat die Vordrucke erstellt. Sie sind Teil des bundesseitigen Fördermittelbewilligungsverfahrens. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 09. September 2021 verwiesen. Erforderlich ist mithin die Zustimmung des BMI zur Veröffentlichung der Projektsummen und Plantermine für die Umsetzung von Projektmeilensteinen in den genannten Unterlagen (siehe hierzu die von Ihnen zitierte Fundstelle Landtag Brandenburg, Drucksache 5/6428, Seite 7 der Begründung sowie PdK Br A-16, AIG § 4 2.1).

Der von Ihnen zur Begründung eines strengen Bewertungsmaßstabes für das Vorliegen einer Beeinträchtigung des Verhältnisses des Landes zum Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG herangezogene Beschluss des BVerwG vom 06.04.2011 ist als Vergleichsgegenstand nicht geeignet, weil der Beschluss auf die Verweigerung der Vorlage von Akten in einem gerichtlichen Verfahren nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerichtet war und die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO sowohl vom Wortlaut (Nachteile für das Bundeswohl) als auch von Zwecksetzung (Rechtsstaatsprinzip) grundlegende Unterschiede zur der in Rede Rechtsnorm des AIG aufweist. Der für die Annahme des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch das BVerwG als erforderlich angesehenen Gefährdung wesentlicher Bundesinteressen lassen sich daher keine Argumente für graduelle Abstufungen bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigung der Beziehungen des Landes zum Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG entnehmen. Auch die Gesetzesmaterialien erhalten hierzu keine weiterführenden Hinweise. Hiernach vermag die von Ihnen vertretene Auffassung, wonach mögliche „drohende Verärgerungen“ des Bundes keinesfalls ausreichen, nicht zu überzeugen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt eine derartige graduelle Differenzierung nicht her.

Selbst bei Zugrundelegung strenger Anforderungen an die Prüfung einer drohenden Beeinträchtigung der Landesbeziehungen zum Bund erschiene es jedoch ausgeschlossen, mit kriminalistischer Genauigkeit anhand der vorliegenden Umstände eine genaue Prognose zu den subjektiven Befindlichkeiten des Bundes vorzunehmen. Der Inhalt der BMI-Mail vom 11.06.2021 und der gleichlautenden E-Mail vom 22.11.2021 enthält weder eine ausdrücklich erklärte Zustimmung noch eine sonstige vorbehaltlose Rückäußerung zur Offenbarung sämtlicher projektbezogener Angaben, sondern in Bezug auf die nahegelegte Schwärzung von Teilsommen das Gegenteil. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Informationsweitergabe von Projektteilsommen entgegen der Mitteilung des BMI nachteilige Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen dem MIK und dem BMI sowohl auf Arbeits- als auch Leitungsebene haben kann. Sie räumen im Üb-

rigen selbst ein, dass bei der Versagung der in Rede stehenden Projektangaben das Schreiben des BMI vom 11. Juni 2021, in dem die Schwärzungen der Summen nahegelegt wurden, eine Rolle gespielt haben kann. Damit liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG in Bezug auf die Ablehnung der Bekanntgabe der Projektteilsummen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Körner

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2021 durch Frau Larissa Körner elektronisch schlussgezeichnet.